

Barmenia  
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

## Besondere Bedingungen

*für die Anwartschaftsversicherung  
für Tarife mit geschlechtsabhängig kalkulierten  
Beiträgen*

Stand 01.06.2013

### 1. Allgemeines

Für die Anwartschaftsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der in Anwartschaft stehenden Tarife in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht durch die folgenden Bedingungen geändert oder ergänzt werden.

### 2. Voraussetzungen

Die Anwartschaftsversicherung kann vereinbart werden

- a) für Personen, die
  - in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind bzw. werden,
  - im Rahmen der Familienversicherung versichert sind bzw. werden,
  - Anspruch auf Heilfürsorge haben oder erwerben,
  - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aufgeben,
  - eine bestehende Krankenversicherung - vorbehaltlich der Regelung nach Ziffer 2 b) - vorübergehend aus sonstigen Gründen unterbrechen müssen;
- b) für Personen, die eine bestehende Krankenversicherung vorübergehend aus wirtschaftlichen Gründen unterbrechen müssen; in diesem Fall ist für die Anwartschaftsversicherung eine bestimmte Frist zu vereinbaren.

Die Anwartschaftsversicherung ist ausgeschlossen, wenn die Vereinbarung der Anwartschaft der Erfüllung der Pflicht zur Versicherung gemäß § 193 Abs. 3 VVG entgegensteht oder der Versicherungsnehmer bzw. die zu versichernde Person kein berechtigtes Interesse am Abschluss der Anwartschaftsversicherung belegen können. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwartschaftsversicherung ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.

### 3. Versicherungsleistungen

Während der Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Anspruch auf die tariflichen Leistungen im Versicherungsfall.

### 4. Ansprüche aus der Anwartschaftsversicherung

Durch den Abschluss der Anwartschaftsversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer vorbehaltlich der

Regelungen in Ziffer 5 das Recht, bei Fortfall der in Ziffer 2 a) genannten Voraussetzungen bzw. nach Ablauf der nach Ziffer 2 b) vereinbarten Frist den Versicherungsschutz der in Anwartschaft stehenden Tarife ohne erneute Gesundheitsprüfung in Kraft zu setzen.

Alle während der Anwartschaftsversicherung eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen sind vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 5 im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

### 5. Übergang auf den vollen Versicherungsschutz

#### 5.1 Bei Anwartschaftsversicherungen nach Ziffer 2 a)

Der Fortfall der Voraussetzungen für die Anwartschaftsversicherung nach Ziffer 2 a) ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und auf dessen Verlangen nachzuweisen.

Erfolgt diese Anzeige innerhalb von zwei Monaten nach Fortfall der Voraussetzungen, besteht mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für die Anwartschaftsversicherung entfallen sind, Anspruch auf die tariflichen Leistungen im Versicherungsfall; vom gleichen Zeitpunkt an sind die Beiträge in voller Höhe zu entrichten.

Wird der Fortfall der Voraussetzungen für die Anwartschaftsversicherung nicht spätestens innerhalb von zwei Monaten angezeigt, kann der Versicherer den Übergang auf den vollen Versicherungsschutz von dem Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig machen; er kann in diesem Fall neue Wartezeiten festsetzen und ggf. einen Risikozuschlag erheben und Leistungsausschlüsse festlegen. Außerdem erfolgt der Übergang auf den vollen Versicherungsschutz frühestens zum Monatsersten nach Zugang der verspäteten Anzeige beim Versicherer.

Bei einer Versicherung, die nach § 193 Abs. 3 VVG der Erfüllung der Pflicht zur Versicherung dient, kann für zwischenzeitlich entstandene Zeiten der Nichtversicherung ein Prämienzuschlag unter der Voraussetzung nach § 193 Abs. 4 VVG erhoben werden.

Besteht die Anwartschaftsversicherung wegen eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes, so ist bei

einer nur vorübergehenden Rückkehr ins Inland (bis zu drei Monaten) die Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung nicht entfallen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn sie der Pflicht zur Versicherung gemäß § 193 Abs. 3 VVG zuwiderläuft.

## **5.2 Bei Anwartschaftsversicherungen nach Ziffer 2 b)**

Wurde eine Anwartschaftsversicherung nach Ziffer 2 b) vereinbart, besteht mit Ablauf des Tages, an dem die Frist endet, Anspruch auf die tariflichen Leistungen im Versicherungsfall; vom gleichen Zeitpunkt an sind die Beiträge in voller Höhe zu entrichten.

## **5.3 Vorzeitiger Übergang auf den vollen Versicherungsschutz**

Soll der Übergang auf den vollen Versicherungsschutz vorzeitig erfolgen, obwohl die Voraussetzungen nach Ziffer 2 a) noch bestehen bzw. die vereinbarte Frist nach Ziffer 2 b) noch nicht abgelaufen ist, wird dies von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht.

## **6. Beiträge**

### **6.1 Beitragsberechnung**

Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung sind ermäßigte Beiträge zu zahlen. Sie werden in Prozent von dem für den jeweiligen Tarif zu entrichtenden Gesamtbeitrag (ohne einen ggf. vereinbarten Risikozuschlag) errechnet.

### **6.2 Höhe der Beiträge**

Die für die Dauer der Anwartschaftsversicherung - vorbehaltlich einer Beitragsanpassung gemäß Ziffer 6.3 - geltenden Prozentsätze können beim Versicherer erfragt werden.

Der Prozentsatz für Kinder gilt bis zum vollendeten 21. Lebensjahr; danach gelten die Prozentsätze für Erwachsene.

### **6.3 Beitragsanpassung**

Bei einer Beitragsanpassung der in Anwartschaft stehenden Tarife ändert sich nach § 8b der jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teile I und II) zeitgleich der Beitrag für die Anwartschaftsversicherung.

Dabei kann auch der Prozentsatz für die Anwartschaftsversicherung mit Wirkung für bestehende Anwartschaften geändert werden.

## **7. Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung (Überschussbeteiligung)**

Von den Beiträgen für die Anwartschaftsversicherung wird keine Beitragsrückerstattung gezahlt.

## **8. Ende der Anwartschaftsversicherung**

Die Anwartschaftsversicherung endet mit dem Übergang auf den vollen Versicherungsschutz nach Ziffer 5.